



Auf all unsere Offerten, Angebote und Verträge finden die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dekker Zevenhuizen Anwendung, die am 11. Januar 2018 bei der Geschäftsstelle des Gerichtes Den Haag unter der Nummer 2/2018 hinterlegt worden sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zugleich auf unserer Website angegeben. Auf die erste Bitte hin wird die Papierfassung kostenlos zugeschickt. Die Anwendbarkeit anderer allgemeiner Einkaufs- oder Lieferbedingungen wird ausdrücklich zurückgewiesen.

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDBARKEIT

1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:
 - a) Abnehmer: jeder Abnehmer, darunter der Großhandel, der Verarbeiter und/oder Einzelhändler, nicht als Verbraucher agierend, der mit der Firma Dekker einen Vertrag abschließt;
 - b) Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen
 - c) Dekker: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nach niederländischem Recht*) Dekker Zevenhuizen B.V. oder eine Gesellschaft der Dekker Groep B.V. oder aber die Dekker Groep B.V. selbst;
 - d) Vertrag: die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen Dekker und dem Abnehmer in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Küchenarbeitsplatten, Küchenaccessoires und sämtlichen Zubehörtteilen; dies alles im weitesten Sinne des Wortes.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein Bestandteil aller zwischen Dekker und dem Abnehmer abgeschlossenen Verträge und finden Anwendung auf dieselben, sowie auf sämtliche (Rechts-) Geschäfte und außervertraglichen Verbindlichkeiten von Dekker mit, für oder gegenüber dem Abnehmer bei deren Zustandekommen und/oder Ausführung.
3. Bedingungen, stammend vom Abnehmer und abweichend von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von Dekker akzeptiert worden sind. Dekker weist ausdrücklich die Anwendbarkeit der vom Abnehmer angewandten (allgemeinen) Geschäftsbedingungen zurück.
4. Bei Widersprüchlichkeit zwischen einer Bestimmung in einem Vertrag und einer Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt, dass die Bestimmung in dem Vertrag den Vorrang hat.
5. Dekker ist berechtigt, bei der Ausführung eines Vertrages Dritte als Erfüllungsgehilfen einzusetzen; die diesbezüglichen Kosten werden gemäß der erteilten Preisangabe an den Abnehmer weitergegeben werden.

ARTIKEL 2: ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

1. Die Angebote von Dekker sind stets unverbindlich, und zwar in dem Sinne, dass sie als eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen sind. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bestellung des Abnehmers – die auf der Basis des Angebotes erfolgt – von Dekker mittels einer Verkaufsbestätigung in welcher Form auch immer von Dekker akzeptiert wird.
2. Die Preise, so wie sie in den von Dekker herausgegebenen Katalogen, Preisverzeichnissen oder sonstigen Broschüren angegeben sind, gelten als indikativ und binden Dekker nicht; der Abnehmer kann daraus kei-

nerlei Rechte herleiten. Die vorbezeichneten Preise können von Dekker stets geändert werden. Der Abnehmer schuldet unter Berücksichtigung der in Artikel 12 diesbezüglich erfassten Bestimmung, den Preis, den Dekker in ihrer Auftragsbestätigung bzw. Rechnung für den Abnehmer angegeben hat.

3. Eventuelle später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen sowie mündliche Abreden und/oder Zusagen von Dekker oder die im Namen von Dekker erfolgt sind, binden Dekker lediglich, wenn diese schriftlich bestätigt worden sind.
4. Sämtliche Kosten, die sich aus den vom Abnehmer gewünschten und von Dekker akzeptierten Änderungen angesichts eines früher abgeschlossenen und bestätigten Vertrages ergeben, fallen dem Abnehmer zur Last.

ARTIKEL 3: GARANTIEN

1. Sollte innerhalb der vereinbarten Garantiefrist ein Mangel auftreten, so sorgt Dekker – wenn rechtzeitig und gemäß der Bestimmung in Artikel 4 und Artikel 5 reklamiert worden ist und die Reklamation von ihr akzeptiert wird – für die Reparatur bzw. eine Neulieferung innerhalb einer angemessenen Frist, die vom Abnehmer und von Dekker im gegenseitigen Einvernehmen zu setzen ist. Wenn die Reklamation nicht von Dekker akzeptiert wird, so steht es dem Abnehmer zu, sich gemäß der Bestimmung in Artikel 4 an das Streitbeilegungsgremium der Stiftung Küchenarbeitsplatten (stichting geschillencommissie keukenwerkbladen) in Den Haag zu wenden.
2. Wenn Dekker das im vorigen Absatz erfasste Erfordernis nicht erfüllen kann, beispielsweise weil sich das Produkt nicht, jedenfalls nicht mehr in derselben Form oder Beschaffenheit in ihrem Sortiment befindet, so wird Dekker nach Rücksprache mit dem Abnehmer dazu übergehen, ein gleichwertiges Produkt zu liefern oder aber wird Dekker den Kaufpreis des Produktes, an dem der Mangel zutage getreten ist, an den Abnehmer zurückzahlen.
3. Hat Dekker einmal aufgrund dieses Artikels ihre Leistung erbracht, so wird die Garantie in Bezug auf das reparierte Produkt oder das als Ersatz gelieferte Produkt nach wie vor während der restlichen Garantiefrist des ursprünglichen Produktes in Kraft bleiben.
4. Geringfügige, im Handel als zulässig betrachtete, und nicht zu vermeidende Abweichungen (wobei angesichts der Abmessungen bei Küchenarbeitsplatten eine Maßtoleranz von 2 mm zu berücksichtigen gilt) und in Farbe und/oder Struktur (wobei Proben oder Muster immer nur einen globalen Eindruck der zu liefernden Sache vermitteln) stellen kein Unzulänglichkeit seitens Dekker dar. Mängel, die auf normalen Verschleiß und/oder unsachgemäße Benutzung und/oder unsachgemäße Installation oder unsachgemäßen Einbau zurückzuführen sind, stellen ebenfalls keine Unzulänglichkeit seitens Dekker dar.
5. Es wird angenommen, dass es dem Abnehmer bekannt ist und dass derselbe es akzeptiert, dass Produkte, die aus natürlichen Materialien (Naturstein, Marmor, Holz u.dgl.) gefertigt worden sind oder Produkte, in denen natürliche Rohstoffe verarbeitet worden sind, bei Ablieferung ein anderes Aussehen haben können als auf der Basis eines Musters oder einer Probe gezeigt oder gesehen worden ist.
6. Der Abnehmer kann sich nur auf die Garantie berufen oder Dekker auf sonstige Weise haftbar machen, wenn er all seine Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen und die Bedingungen im Sinne des nächsten Artikels, erfüllt hat.

ARTIKEL 4:

REKLAMATION

1. Im Hinblick auf die von Dekker zu erteilende Garantie und zwecks Vermeidung unnötiger Schäden für einen der Beteiligten im Falle eines unter die Garantie fallenden Mangels ist der Abnehmer verpflichtet, das von Dekker gelieferte Produkt gründlich auf eventuelle Mängel zu inspizieren (bzw. inspizieren zu lassen), und zwar möglichst bald nach Ablieferung, jedoch auf jeden Fall vor einer Weiterlieferung an Dritte oder vor Verarbeitung. Eventuelle sichtbare Mängel sind innerhalb von zwei Kalendertagen nach Lieferung gegenüber Dekker anzuzeigen. Nur jene Mängel, die vernünftigerweise nicht innerhalb der vorerwähnten Frist vom Abnehmer festgestellt hätten werden können, jedoch doch noch innerhalb eines Monats nach Lieferung festgestellt werden, sind innerhalb der letztgenannten Frist schriftlich bei Dekker zu melden. Wenn dies nicht erfolgt, so wird angenommen, dass der Abnehmer die gelieferten Produkte als konform akzeptiert hat. Die vorbezeichnete Meldung hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten, so dass Dekker in der Lage ist, angemessen zu reagieren. Der Abnehmer hat Dekker die Gelegenheit zu bieten, eine Beanstandung zu untersuchen (bzw. untersuchen zu lassen).
2. Der Abnehmer ist verpflichtet bzw. verbürgt sich gegenüber Dekker dazu, dass bei der Verarbeitung oder Installation des Produktes auf eine sachgemäße Weise vorgegangen wird und Materialien zum Einsatz kommen, die es erlauben, dass das Produkt, wenn dies im Hinblick auf die Erfüllung der Garantie erforderlich ist, auf eine bequeme Weise entfernt bzw. neuangeordnet werden kann.

ARTIKEL 5:

STREITIGKEITEN

1. Wenn ein Mangel auftritt – der nach Urteil des Abnehmers auf Dekker zurückzuführen ist – wie im Sinne von Artikel 3 Absatz 2, hat der Abnehmer dies unverzüglich unter Androhung der Rechtsverwirkung gemäß der Bestimmung in Artikel 4.1 gegenüber Dekker zu melden.
2. Wenn Dekker die Reklamation wie im Sinne des vorigen Absatzes akzeptiert, so wird sie gemäß Artikel 3 Absatz 2 für eine Reparatur bzw. Neulieferung der fehlenden bzw. mangelhaften Ware sorgen.

ARTIKEL 6:

ABLIEFERUNG

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, das Produkt entgegenzunehmen, sobald dies ihm zur Ablieferung angeboten wird.
2. Es wird angenommen, dass ein bei der Ablieferung von Sachen erteilter Frachtzettel, Ablieferschein oder ein ähnliches Dokument die Menge der Lieferware richtig darstellt, es sei denn, dass der Abnehmer seine einschlägige Beanstandung sofort nach Erhalt der Sachen gegenüber Dekker anzeigt.
3. Auch wenn der Abnehmer rechtzeitig bei Dekker meldet, dass ihm weniger geliefert wird als in dem im zweiten Absatz dieses Artikels gemeinten Dokument erwähnt worden ist, so gibt ihm dies nicht das Recht, eine Zahlung der tatsächlich gelieferten Menge aufzuschieben.
4. Die Kosten des Transports fallen dem Abnehmer zur Last und die Sachen werden auf seine Gefahr befördert, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden ist. Die Ablieferung erfolgt dann zu dem Moment, wo die Sachen auf das Transportmittel aufgeladen worden sind. Wurde jedoch eine Lieferung frei Lager Abnehmer vereinbart, so wird das Produkt für Rechnung und Gefahr von Dekker befördert. Im Falle

einer Lieferung frei Lager Abnehmer braucht Dekker die Sache nicht weiter zu befördern als zu dem Ort, wo das Fahrzeug über ein ordentlich zu befahrendes und sicheres (sichergestelltes) Gelände fahren kann. Eine Lieferung erfolgt stets neben dem Fahrzeug; an dieser Stelle ist der Abnehmer verpflichtet, die Sache entgegenzunehmen. Der Abnehmer hat angemessenerweise – unter anderem dadurch dass Hilfskräfte bereitgestellt werden – dazu beizutragen, dass Dekker auf eine bequeme Weise ihre Verpflichtung zur Entladung einer Sache erfüllen kann. Wenn sich der Abnehmer diesbezüglich ein Versäumnis zuschulden kommen lässt, so fallen ihm die dadurch verursachten Kosten zur Last.

5. Ein Schaden, der infolge der Nutzung einer Takelvorrichtung, eines Aufzugs, eines Hubstaplers, Krans oder eines sonstigen Hilfsmittels entsteht, ist für Gefahr und Rechnung von demjenigen, der für diese Nutzung zuständig ist.

ARTIKEL 7:

LIEFERFRIST; LIEFERUNG AUF ABRUF

1. Die erwartete Lieferzeit wird von Dekker möglichst genau angegeben. Dekker ist verpflichtet, sich darum zu bemühen, die Leistung innerhalb dieser erwarteten Zeit zu erbringen. Angenommen wird, dass die Lieferzeit immer als annähernd angegeben oder vereinbart worden ist, es sei denn, dass ausdrücklich eine äußerste Frist abgemacht worden ist.
2. Der Abnehmer hat keinerlei Recht auf irgendeine Entschädigung in welcher Form auch immer bei einer eventuellen Überschreitung der angegebenen Lieferzeit, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist oder aber wenn die Überschreitung direkt und unmittelbar auf grobes Verschulden von Dekker zurückzuführen ist.
4. Wegen einer Überschreitung der Lieferzeit kann der Abnehmer den Vertrag nicht auflösen oder den Empfang und/oder die Zahlung der Sachen verweigern. Wohl ist der Abnehmer dazu berechtigt, nach Auslaufen der Lieferzeit Dekker schriftlich dazu aufzufordern, innerhalb von drei Wochen nach Datumsangabe unter Androhung der Auflösung zu liefern. In diesem Fall hat der Abnehmer kein Recht auf irgendeine Entschädigung.
5. Für den Fall, dass eine Lieferung auf Abruf vereinbart worden ist ohne dass dabei Fristen für den Abruf gesetzt worden sind, ist Dekker befugt, wenn nach dem Datum der Bestätigung und vor der Lieferung ein oder mehrere Kostenfaktoren eine Änderung erfahren haben, den vereinbarten Preis dementsprechend anzupassen. Der Abnehmer ist befugt, es sei denn, dass die Billigkeit und Gerechtigkeit sich dem widersetzen, den Vertrag aufgrund dieser Preisänderung aufzulösen. Wenn innerhalb von drei Monaten nach dem Vertrag noch nicht sämtliche Sachen abgerufen worden sind, ist Dekker berechtigt, den Abnehmer dazu aufzufordern, eine Frist zu nennen, innerhalb derer alles abgerufen sein wird, wobei der Abnehmer auch zur Abnahme verpflichtet ist.

ARTIKEL 8:

VERPACKUNG

1. Die für die Ablieferung benutzten und mehrmals brauchbaren Verpackungen (Ladeplatten, Paletten u.dgl.) werden von Dekker gegenüber dem Abnehmer in Rechnung gestellt. Rückgesandte Verpackungen wie im Sinne des vorigen Satzes werden nach Erhalt von Dekker gutgeschrieben. Der Abnehmer hat diese Verpackungen gebührenfrei zu versenden. Verpackungen, die sich im schlechten Zustand befinden, dies zur Beurteilung von Dekker, werden nicht gutgeschrieben.

ARTIKEL 9:

AUFSCHUB DER LIEFERUNG; NICHT-ABNAHME UND ANNULLIE- RUNG

1. Wenn der Abnehmer einen Aufschub der Lieferung für ein für ihn bereitgestelltes Produkt verlangt und Dekker damit einverstanden ist, geht die Gefahr der Sache zu dem Zeitpunkt des ursprünglichen Lieferdatums über und hat Dekker das Recht, den vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen und nach einer Lagerungsperiode von vier Wochen Lagerkosten in Rechnung zu stellen.
2. Wenn der Abnehmer das Produkt nicht oder nicht zum vereinbarten Datum entgegennimmt oder aber wenn er die Bestellung annulliert, hat Dekker das Recht den Vertrag aufzulösen und eine Entschädigung in Rechnung zu stellen. Handelt es sich um Maßarbeit, so besteht diese Entschädigung zumindest aus den Kosten, die im Zusammenhang mit der vergeblichen Ablieferung verursacht worden sind, dies zuzüglich des vollständigen Kaufpreises. Handelt es sich nicht um Maßarbeit, so wird die Entschädigung zumindest aus den Kosten der vergeblichen Ablieferung und dem vollständigen Kaufpreis bestehen, dies abzüglich 50% des Preises, wofür das Produkt innerhalb von sechzig Tagen nach dem ursprünglichen Ablieferungstermin von Dekker an Dritte verkauft worden ist bzw. realistischere Weise verkauft hätte werden können.

ARTIKEL 10:

EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die von Dekker abgelieferten Produkte bleiben nach wie vor ihr Eigentum, bis der Abnehmer den Kaufpreis dieser Produkte, früher abgelieferter Produkte oder der noch abzuliefernden Produkte bezahlt hat und zugleich das bezahlt worden ist, was vom Abnehmer angesichts der Tätigkeiten oder Kosten im Zusammenhang mit der Ablieferung derselben geschuldet wird.
2. Das Eigentum dieser Produkte bleibt nach wie vor auch bei Dekker, solange der Abnehmer eine Forderung von Dekker wegen Nicht-Erfüllung seitens des Abnehmers im Zusammenhang mit diesen Produkten/Tätigkeiten nicht bezahlt hat.
3. Ohne vorherige schriftliche ausdrückliche Genehmigung von Dekker darf der Abnehmer die Produkte, bevor das Eigentum auf den Abnehmer übergegangen ist, weder verkaufen, weiterliefern oder veräußern anders als in der üblichen Geschäftstätigkeit seines Unternehmens noch auf sonstige Weise belasten oder mit einem bestimmten Recht ausstatten. Diese Bedingung hat eine güterrechtliche Wirkung.
4. Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte pfänden bzw. Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, so ist der Abnehmer verpflichtet, Dekker darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. In dem Fall, wo der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt und Dekker ihr Eigentumsrecht in Anspruch nehmen will, so hat sie das Recht auf ungehinderten Zugang zu den Produkten und zu dem Ort, wo diese sich befinden und verpflichtet der Abnehmer sich bereits jetzt dazu, Dekker jegliche Mitwirkung zu leisten, um es ihr zu ermöglichen, den Eigentumsvorbehalt durch die Rücknahme der gelieferten Produkte auszuüben.
6. Wenn ein von Dekker geliefertes Produkt, angesichts dessen Dekker den Eigentumsvorbehalt hält, in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union eingeführt wird, so unterliegt der Eigentumsvorbehalt dem Recht jenes Mitgliedsstaates in dem Fall, wo dieses Recht diesbezüglich für Dekker günstigere Bestimmungen enthält.

ARTIKEL 11:

HÖHERE GEWALT

1. Als höhere Gewalt gelten außer den Umständen, die das Gesetz als solche annimmt, auch und auf jeden Fall Streik und/oder Krankheit der Arbeitnehmer oder Hilfspersonen von Dekker, eine nicht-erfolgte, nicht vollständige und/oder verzögerte Lieferung oder sonstige zurechnungsfähige Versäumnisse oder unrechtmäßige Verhaltensweisen von Zulieferanten von Dekker, Krieg und Kriegsgefahr, vollständige oder teilweise Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote, Maßnahmen niederländischer und/oder fremder Behörden, welche die Ausführung des Vertrages beschwerlicher und/oder aufwendiger machen als beim Vertragsabschluss vorhersehbar war, Naturgewalt (darunter Erdbeben, Wasserschäden und Frost), Verkehrsstörungen, Verlust oder Beschädigung beim Transport, Brandfall, Diebstahl, Störungen in der Energieversorgung, Defekte an Maschinen, alles sowohl beim Unternehmen von Dekker wie bei Dritten, von denen Dekker die erforderlichen Materialien oder Rohstoffe vollständig oder teilweise beziehen soll und fernerhin alle sonstigen Ursachen, die ohne Willen und/oder Zutun von Dekker entstehen. Im Falle einer vorübergehenden höheren Gewalt kann die Lieferzeit um die Dauer der höheren Gewalt verlängert werden, dies zuzüglich einer Periode, innerhalb derer Dekker realistischere Weise zur Ablieferung übergehen kann; in einem solchen Fall ist der Abnehmer nicht berechtigt, eine Auflösung vorzunehmen. Wohl hat der Abnehmer das Recht, Dekker nach Auslaufen der Lieferzeit schriftlich dazu aufzufordern, innerhalb von vier Wochen nach Datumsangabe zu liefern; in Ermangelung dessen kann der Abnehmer sofort zur Auflösung des Vertrages übergehen. In diesem Fall hat der Abnehmer keinerlei Recht auf irgendeine Entschädigung.

ARTIKEL 12:

PREIS, ZAHLUNG UND FOLGEN EINER NICHT-RECHTZEITIGEN ZAHLUNG

1. Die von Dekker in ihrem Angebot genannten bzw. in dem Vertrag festgelegten Preise verstehen sich, es sei denn, dass etwas anderes angegeben ist, ausschließlich der MwSt. und ausschließlich der Transportkosten.
2. Dekker kann die Preise nach Vertragsabschluss aufgrund externer Faktoren erhöhen, wie Erhöhung von Steuern, von externen Lieferantepreisen, Währungskursen, Rohstoffen, Frachtkosten, Löhnen und/oder Sozialabgaben, Einfuhrzöllen, Abgaben oder sonstigen Gebühren.
3. Die Zahlung des Endbetrages der Rechnung von Dekker hat – unbeschadet des eventuell in Rechnung gestellten Kreditbeschränkungszuschlages – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, dass zwischen Dekker und dem Abnehmer ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Das Datum der Zahlung ist das Datum, an dem der seitens des Abnehmers geschuldete Betrag dem von Dekker angegebenen Bank- oder Girokonto gutgeschrieben wurde.
4. Das Recht auf Verrechnung/Aufschub einer Zahlungsverpflichtung kann vom Abnehmer niemals gegenüber Dekker in Anspruch genommen werden.
5. Wenn der Abnehmer die Zahlungsfrist wie im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels überschreitet, so gerät der Abnehmer ohne Mahnung oder Inverzugsetzung gegenüber Dekker in Verzug und schuldet der Abnehmer die gesetzlichen Handelszinsen, zuzüglich 5% pro Jahr für den Endbetrag der Rechnung ab dem Tage des Fälligkeitsdatums bis zum Tage der Entrichtung. Dekker hat das Recht, jeweils nach Auslaufen eines Jahres den Betrag, wofür die gesetzlichen Handelszinsen

errechnet werden, um die für dieses Jahr fälligen geworden Zinsen zu erhöhen. Als Zahlungsort gilt stets das von Dekker angegebene Bank- oder Girokonto.

6. Wenn der Abnehmer mit einer Zahlung in Verzug ist, schuldet der Abnehmer zugleich die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten weitergegeben, und zwar mit einer Mindestsumme in Höhe von 10% für den nicht oder nicht rechtzeitig bezahlten Betrag.

ARTIKEL 13: HAFTBARKEIT

1. Dekker, weder ihr bzw. ihre Mitarbeiter noch (eine) von Dekker eingesetzte Drittperson(en) haftet bzw. haften für welchen Schaden aus welchem Grund und von welcher Art auch immer, der vom Abnehmer oder irgendeinem Dritten erlitten wird und der mit der Lieferung von Produkten, der Benutzung von Produkten, dem Besitz von Produkten oder Defekten an gelieferten Produkten im Zusammenhang steht, darunter wird auch die nicht-ordentliche Erfüllung von Reparatur- oder Neulieferungsverpflichtungen verstanden, dies alles vorbehaltlich Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens Dekker oder wenn und soweit zwingendrechtlich etwas anderes bestimmt worden ist.
2. Wenn und soweit eine Haftbarkeit von Dekker kraft des ersten Absatzes dieses Artikels bestehen würde, so haftet sie ausschließlich für einen unmittelbaren Schaden. Der vom Abnehmer erlittene mittelbare Schaden, darunter Folgeschaden, bestehend aus unter anderem (aber nicht beschränkt darauf) Gewinnausfall, Umsatzausfall oder verfehlte Einnahmen, kommt niemals für eine Vergütung durch Dekker in Betracht.
3. Eine Haftbarkeit für einen unmittelbaren Schaden von Dekker ist auf jeden Fall stets auf die Verpflichtung zur Neulieferung beschränkt oder

aber zur Verpflichtung zur Zahlung des sich auf den Vertrag beziehenden Rechnungsbetrages, dies bis zum Höchstbetrag, den die Berufshaftpflichtversicherung von Dekker vorkommendenfalls ausschüttet (zuzüglich des Betrages der Selbstbeteiligung), dies nach Wahl von Dekker.

4. Der Abnehmer sichert Dekker für sämtliche Ansprüche von Dritten ab, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung Schäden erleiden und deren Ursache einem anderen als Dekker zuzurechnen ist, und für Ansprüche Dritter, die mit den zwischen dem Abnehmer und jenen Dritten abgeschlossenen Verträgen im Zusammenhang stehen.
5. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 4 und 5 über Reklamation und der Bestimmung in diesem Artikel über die Haftbarkeit von Dekker beträgt die Verjährungsfrist bzw. Fälligkeitsfrist aller Forderungen und Einwendungen gegenüber Dekker und den von Dekker zwecks Vertragsdurchführung eingesetzten Drittpersonen ein einziges Jahr oder aber eine kürzere Frist, wenn sich dies aus dem Gesetz ergibt.

ARTIKEL 14: ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

1. Auf sämtliche Verträge, die Dekker abschließt, findet das Recht der Niederlande Anwendung unter Ausschluss, dort wo erforderlich, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).
2. Über sämtliche Streitigkeiten, die zwischen Dekker und dem Abnehmer entstehen, wird, unbeschadet der Bestimmung in Artikel 5 und unbeschadet der gesetzlichen Befugnis des Amtsgerichtes (kantongerecht) das Gericht entscheiden, das in dem Ort des statutarischen Sitzes von Dekker zuständig ist. Hinterlegt am 11. Januar 2018 bei der Geschäftsstelle des Gerichtes Den Haag unter der Nummer 2/2018.

ERWEITERTEM UND VERLÄNGERTEM EIGENTUMSVORBEHALT

- > Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
- > Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- > Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
- > Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- > Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- > Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- > Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.